



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Per E-Mail

An die
Landkreise und die Region Hannover

nachrichtlich
kreisfreie Städte und große selbständige Städte,
Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände

Bearbeitet von:
Frau Schmoling

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.11 – 10005 § 111

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
4818

Hannover
13.04.2021

Aufhebung von Straßenausbaubeitragssatzungen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 111 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Dienstbesprechung der Kommunalaufsichtsbehörden am 12.11.2020 angekündigt leite ich Ihnen nachfolgend Hinweise zum kommunalaufsichtlichen Vorgehen in vergleichbaren Fällen in meinem Zuständigkeitsbereich zur Kenntnis zu.

Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 22.07.2020, Az: 10 ME 129/20, die Entscheidung der Kommunalaufsicht der Region Hannover gestützt, bei einer ihrer Aufsicht unterliegenden Kommune die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung zu beanstanden.

Das Hauptsacheverfahren ist vor dem Verwaltungsgericht Hannover noch anhängig. Eine abschließende rechtliche Bewertung kann erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens erfolgen.

Gleichwohl hat der Beschluss des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichtes Fragen zum kommunalaufsichtlichen Vorgehen in vergleichbaren Fällen in der Zwischenzeit aufgeworfen. Das be-

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



trifft Vorgänge, bei denen Kommunen planen, ihre Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben, einen Beschluss über die Aufhebung ihrer Straßenausbaubeitragssatzung bereits gefasst haben oder ihre Straßenausbaubeitragssatzung aufgehoben haben. Neu bewertet werden müssen auch die Entscheidungen von Kommunen in einer vergleichbaren Finanzlage, die bisher vollständig auf den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung zur Finanzierung ihrer Straßenbaumaßnahmen verzichteten.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, wie im Einzelfall auf einen Beschluss zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung reagiert wird und ob eine zur Genehmigung vorgelegte Haushaltssatzung, in der zum Ausgleich von entfallenden Straßenausbaubeiträgen ein erhöhter Gesamtbetrag an Kreditaufnahmen für Investitionen veranschlagt wurde, zu beanstanden ist.

Als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen möchte ich für die Zeit bis zu einer abschließenden Bewertung der Rechtsfragen die von mir vorgesehene Ermessensausübung bei der Aufsichtsführung in vergleichbaren Fällen meines Zuständigkeitsbereichs darstellen.

- a) Ein Beschluss zur Aufhebung einer bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung werde ich zunächst grundsätzlich nur dann beanstanden, wenn andere Rechtsfehler festgestellt werden, die über die im o.g. Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht benannten Punkte hinausgehen.
- b) Kommunen, die in einem zur Genehmigung vorgelegten Haushalt aufgrund nicht hinreichender Kompensationsmöglichkeiten und fehlender Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt zusätzliche Kreditaufnahmen für die Straßenerneuerungsmaßnahmen ausweisen, werde ich auf die Möglichkeiten einer Teilversagung des veranschlagten Gesamtinvestitionskreditbetrages im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens hinweisen. Eine Kompensation ist auch durch einen freiwilligen Verzicht der Kommune auf regelmäßig im Haushaltsplan ausgewiesene und kreditfinanzierte Investitionsmaßnahmen in Höhe der ausfallenden Straßenausbaubeiträge möglich, wenn damit eine Ausweitung des Kreditvolumens insgesamt vermieden wird.

- c) Handelt es sich um Kommunen, die Bedarfszuweisungen bewilligt bekommen, können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens besondere Einsparverpflichtungen als Konsolidierungsmaßnahmen vorgesehen werden, die eine hinreichende Kompensation der wegfallenden Einzahlungen aus den Straßenausbaubeiträgen vorsehen.
- d) Hat eine Kommune bislang auf eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet und erfolgt die Finanzierung von Straßenerneuerungsmaßnahmen aufgrund einer Verschlechterung der haushaltswirtschaftlichen Lage über die Aufnahme von Investitionskrediten, werde ich nicht zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung auffordern. Es kommen in diesen Fällen aber, ebenso wie bei der Aufhebung einer bestehenden Straßenausbaubeitragssatzung, Einschränkungen bei der Genehmigung des Gesamtinvestitionskreditbetrages in Betracht.

Darüber hinaus werde ich in der kommunalaufsichtlichen Beratung Kommunen auf die in § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz geschaffenen, flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bemessung und Festsetzung von Straßenausbaubeiträgen hinweisen und entsprechende Änderungen in den bestehenden Straßenausbaubeitragssatzungen anregen.

Ich bitte die Landkreise und die Region Hannover um Kenntnisnahme und um eine Weiterleitung der Informationen an die ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen in geeigneter Weise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Dr. Alexander Götz

